

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.	Vertragsgegenstand .....	2
2.	Mitwirkungspflicht der Auftraggeberin .....	3
3.	Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbständigkeit .....	4
4.	Abnahme .....	4
5.	Schlechtleistung bei Dienstleistungen .....	5
6.	Mängelansprüche bei Werkleistungen .....	5
7.	Vergütung und Zahlung .....	7
8.	Ansprechpartner .....	8
9.	Geistiges Eigentum .....	8
10.	Haftung der Auftragnehmerin .....	10
11.	Verschwiegenheitspflicht .....	11
12.	Rechte Dritter .....	12
13.	Laufzeit des Vertrages und Kündigung .....	13
14.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	13
15.	Verschiedenes .....	14

Stand: Februar 2021

## 1. Vertragsgegenstand

**1.1** Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der BeyondBuild Experts GmbH, Holzmarkt 1, 50676 Köln („Auftragnehmerin“).

Vertragspartner ist der Besteller gemäß Angebot / Bestellung, im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt.

Auftraggeber und Auftragnehmer werden nachstehend gemeinsam auch „Parteien“ und einzeln „Partei“ genannt.

**1.2** Auftragnehmerin erbringt Leistungen insbesondere aus den folgenden Bereichen für die Auftraggeberin:

(a) Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Gebäude-Informationstechnologie, wie beispielsweise Konzeptionierung von Gebäudedigitalisierung, Requirements Engineering, BMS-/ IoT-/ IT-Architecture, Quality Assurance;

(b) Erbringung von Dienstleistungen zur baulichen und technischen Umsetzung von Vorhaben der Gebäudedigitalisierung in Planung, Ausschreibung, Abnahme, Inbetriebnahme, Qualitätsmanagement und Dokumentation;

(c) Erstellen, Anpassung und Pflege von Schnittstellen zur Sicherstellung der Interoperabilität der Systeme und Architekturen;

(d) Supportdienstleistungen und Software-Entwicklung.

**1.3** Art und Umfang der geschuldeten Leistung werden in Einzelverträgen festgelegt, die jeweils vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit abgeschlossen werden. Die Regelungen der vorliegenden AGB finden auf jeden Einzelvertrag Anwendung, sofern nicht ausdrücklich im Einzelvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Im Übrigen gehen bei Widersprüchen zwischen Regelungen in Einzelverträgen und den AGB die Regelungen des jeweiligen Einzelvertrages vor.

**1.4** Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen grundsätzlich als dienstvertragliche Leistungen zu qualifizieren sind. Nur sofern die Parteien ausdrücklich einen konkret spezifizierten und damit messbaren Leistungserfolg vereinbaren, der einer Abnahme unterliegt, sind werkvertragliche Leistungen gemäß § 631 BGB vereinbart.

- 1.5** Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, (i) schuldet die Auftragnehmerin eine sorgfältige Leistungserbringung, die den zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils aktuellen Normen und Standards sowie dem Stand der Technik entspricht, (ii) ist die Leistung in deutscher Sprache zu erbringen und (iii) werden die Leistungen am Sitz der Auftragnehmerin erbracht; eine Leistungserbringung vor Ort bei der Auftraggeberin ist nur geschuldet, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 1.6** Terminwünsche der Auftraggeberin sind nach Rückbestätigung durch die Auftragnehmerin in Textform für beide Parteien verbindlich. Vereinbarte Termine verlängern sich beim Auftreten von nicht von der Auftragnehmerin zu vertretenden Störungen und in allen Fällen höherer Gewalt (das können z.B. sein Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien) um die Dauer der Behinderung sowie um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung. Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin die Behinderung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitteilen.
- 1.7** Ändert die Auftraggeberin im Rahmen eines Auftrages ihre Anforderungen und erhöhen sich dadurch die Kosten der Leistungserbringung, kann die Auftragnehmerin eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen. Vereinbarte Termine verschieben sich in einem solchen Fall entsprechend. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin unverzüglich von dem Wunsch oder dem Erfordernis einer Änderung informieren. Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin rechtzeitig über die Auswirkungen des Änderungsverlangens auf die Vergütung und die vereinbarten Termine informieren. Die Auftraggeberin wird der Auftragnehmerin daraufhin unverzüglich mitteilen, ob sie an dem Änderungsverlangen festhält.

## **2. Mitwirkungspflicht der Auftraggeberin**

- 2.1** Die Auftraggeberin wird der Auftragnehmerin die für die Planung und Durchführung des Projektes erforderlichen Informationen und Materialien, wie beispielsweise generelle Projekt-Informationen, Anforderungen und Meilensteine, Unterlagen, Pläne, Verträge und Berechnungen, das gewünschte Nutzungs- und Betriebskonzept, betriebliche Abläufe und deren Organisation, BMS- und IT-Infrastruktur und relevante Richtlinien, zur Verfügung stellen. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin über Änderungen der vorgenannten Informationen und Materialien zu jedem Zeitpunkt der Zusammenarbeit informieren.

**2.2** Die Auftraggeberin hat die Voraussetzungen für einen Fernzugriff zu schaffen, insbesondere hat sie entsprechende Zugriffsmöglichkeiten für die Auftragnehmerin auf ihre Systeme zu gewährleisten.

**2.3** Sofern Leistungen durch andere Fachbeteiligte erbracht werden sollen, erteilt die Auftraggeberin die Aufträge. Sie setzt die von der Auftragnehmerin zu koordinierenden Maßnahmen durch und vollzieht die Verträge mit den übrigen an der Projektentwicklung Beteiligten.

**2.4** Die Auftraggeberin erbringt vereinbarte und sonstige Mitwirkungsleistungen sowie Beistellungen in der erforderlichen Qualität und rechtzeitig, d.h. insbesondere zu etwa vereinbarten Terminen. Soweit nicht im Einzelauftrag anders vereinbart, beantwortet die Auftraggeberin projektrelevante Fragen unverzüglich.

### **3. Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbständigkeit**

**3.1** Die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter der Auftragnehmerin unterliegen ausschließlich deren Direktionsrecht. Die Auftraggeberin hat Anweisungen gegenüber den eingesetzten Mitarbeitern zu unterlassen und zu vermeiden, diese in ihre Organisation einzugliedern. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ausnahmsweise Leistungen vor Ort bei der Auftraggeberin vereinbart sind. Die projektbezogene Kommunikation hat die Auftraggeberin ausschließlich an den dafür nach Ziffer 8 zu benennenden Ansprechpartner der Auftragnehmerin zu richten.

**3.2** Die Auftragnehmerin bestimmt Ort und Zeit der Leistung selbst. Etwa vereinbarte zeitliche, räumliche und fachliche Anforderungen bleiben unberührt.

### **4. Abnahme**

**4.1** Sofern die Parteien gemäß Ziffer 1.5 werkvertragliche Leistungen vereinbart haben, so finden folgende Regelungen zur Abnahme Anwendung.

**4.2** Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin die Fertigstellung der betreffenden Werkleistungen in Textform (E-Mail genügt) mitteilen. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die Werkleistungen unverzüglich zu prüfen und die Abnahme binnen fünfzehn (15) Werktagen zu erklären, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Die

Werkleistung gilt als abgenommen, (i) sofern die Auftraggeberin auch nach Aufforderung der Auftragnehmerin innerhalb der Frist weder die Abnahme erklärt noch die Abnahme in Textform (Email genügt) wegen konkret benannter wesentlicher Mängel ablehnt oder (ii) wenn die Werkleistung produktiv genutzt wird.

- 4.3** Die Auftraggeberin protokolliert bei der Abnahme festgestellte Mängel für die Auftragnehmerin nachvollziehbar. Die Auftragnehmerin wird wesentliche Mängel innerhalb angemessener Frist beseitigen und die Auftraggeberin die Abnahme sodann erneut durchführen.
- 4.4** Unabhängig voneinander nutzbare Einzelwerke werden getrennt und voneinander unabhängig abgenommen. Dies gilt insbesondere, sofern die Erstellung eines Konzepts oder eines Pflichtenhefts vereinbart ist.

## **5. Schlechtleistung bei Dienstleistungen**

- 5.1** Soweit nicht ausnahmsweise Werkleistungen vereinbart sind, schuldet die Auftragnehmerin kein bestimmtes Ergebnis und keinen Erfolg und es besteht keine Mängelgewährleistung. Die Auftraggeberin ist in der Erfolgsverantwortung. Die Auftragnehmerin schuldet allein die zur Verfügungsstellung der vereinbarten Ressourcen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist die Auftraggeberin berechtigt, von der Auftragnehmerin zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für die Auftraggeberin innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Das gilt nicht, wenn die Auftragnehmerin die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 5.2** Die sonstigen Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und ihr Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. Ziffer 13.2, bleiben hiervon unberührt.

## **6. Mängelansprüche bei Werkleistungen**

- 6.1** Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass das Werk die Beschaffenheit hat, wie in der mit dem Einzelvertrag vereinbarten Leistungsbeschreibung (z.B. Spezifikation) beschrieben. Eine andere Beschaffenheit wird nicht gewährleistet.

**6.2** Die Auftraggeberin wird der Auftragnehmerin auftretende (Software-)Mängel unverzüglich mitteilen und diese bei der Untersuchung und Beseitigung unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, der Auftragnehmerin Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse von Fehlern geeignet sind.

Die Auftraggeberin hat die geltend gemachten Mängel möglichst detailliert zu beschreiben. Dazu gehören Angaben zu URL/View/Screen der Interaktion, bei der der Mangel festgestellt wurde, wie und mit welchem Endgerät der Mangel festgestellt wurde, der Zeitpunkt des Auftretens des Mangels sowie die Reproduzierbarkeit des Mangels.

**6.3** Nicht unter die Gewährleistung fallen Mängel, die nicht in der Leistung der Auftragnehmerin begründet sind, zum Beispiel

- (a) Fehler bzw. Fehlfunktionen und Veränderungen der angebundenen Systeme oder der Laufzeitumgebung;
- (b) Mangelhafte Funktion von Software, welche die Auftraggeberin von Dritten bezogen hat;
- (c) Mängel aufgrund von Änderungen des Werkes durch den Kunden oder einen nicht von der Auftragnehmerin beauftragten Dritten;
- (d) Bedienungsfehler (z.B. Abweichen von Betriebs- und Installationshandbuch, falsche Einträge, Konfigurationsfehler);
- (e) Störungen von Drittsystemen oder der Netzwerkinfrastruktur;
- (f) Mängel, die in einem Update der Software, das der Auftraggeberin zur Verfügung gestanden hat, bereits behoben sind.

**6.4** Die Auftragnehmerin beseitigt Mängel insbesondere durch das Bereitstellen von Patches, Bug-Fixes und zumutbaren Workarounds. Ein Workaround bedeutet dabei eine vorläufige Lösung, die die Funktion des Werkes aus Sicht des Nutzers wieder weitestgehend herstellt.

**6.5** Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt die Auftragnehmerin, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Ist dies nicht der Fall, kann die Auftragnehmerin von der Auftraggeberin für die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten, insbesondere die Prüfkosten, Ersatz

verlangen, es sei denn, es war für die Auftraggeberin nicht zu erkennen, dass gar kein Mangel vorlag.

- 6.6** Sofern die Nacherfüllung scheitert, ist die Auftraggeberin zu einer im Verhältnis zum Mangel angemessenen Minderung der vereinbarten Vergütung berechtigt. Sofern die Auftragnehmerin den Mangel zumindest fahrlässig verursacht hat, steht der Auftraggeberin zudem ein Schadensersatzanspruch gemäß dieser Ziffer 10 zu. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ist die Auftraggeberin bei Mängeln nicht zum Rücktritt oder zur Ersatzvornahme berechtigt.
- 6.7** Die Gewährleistungsfrist beträgt für Sach- und Rechtsmängel ein Jahr. Werden Nacherfüllungsleistungen erbracht, so löst dies keinen Neubeginn der Verjährung aus.

## **7. Vergütung und Zahlung**

- 7.1** Die Vergütung richtet sich nach den in dem Einzelvertrag festgelegten Regelungen und, sofern nicht abweichend vereinbart, nach folgender Maßgabe:
- 7.1.1** Sofern die Parteien im Einzelauftrag einen Festpreis vereinbart haben, gilt dieser für den fest vereinbarten Leistungsumfang. Für darüberhinausgehend beauftragte Leistungen gilt mangels abweichender Vereinbarung nachstehende Ziffer 7.1.2.
- 7.1.2** Die von der Auftragnehmerin geleistete Arbeit wird auf Basis von Personentagen berechnet. Ein Personentag entspricht dabei acht (8) Arbeitsstunden. Die Auftragnehmerin ist berechtigt pro Kalendertag mehr als einen Personentag abzurechnen. Es gelten die Tagessätze der Auftragnehmerin gemäß der jeweils aktuellen Preisliste.
- 7.1.3** Sofern die Parteien ein Gesamtbudget für die Umsetzung eines Projektes vereinbart haben und die Überschreitung des Gesamtaufwandes aufgrund von Projekterfordernissen absehbar wird, wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich informieren.
- 7.1.4** Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen sind mit angemessenen Vorlaufzeit grundsätzlich möglich und werden mit einem Zuschlag von fünfzig (50) Prozent auf den vereinbarten Tagessatz berechnet.

**7.1.5** Alle zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

**7.2** Sofern die Auftragnehmerin Leistungen vor Ort bei der Auftraggeberin oder an einem anderen von der Auftraggeberin benannten Ort zu erbringen hat, hat die Auftraggeberin angemessene Reisekosten gemäß Angebot zu erstatten. Sonstige angemessene Aufwendungen der Auftragnehmerin, die zur Ausführung der beauftragten Leistung erforderlich sind, werden gegen Nachweis erstattet, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Einzelvertrag anders vereinbart.

**7.3** Die Auftragnehmerin wird die vereinbarte Vergütung nach Arbeitsfortschritt monatlich im Nachhinein in Rechnung stellen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

**7.4** Die Auftraggeberin hat die vereinbarte Vergütung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## **8. Ansprechpartner**

**8.1** Für eine reibungslose und effiziente Projektabwicklung wird auf Seiten der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin eine Person (Single Point of Contact, üblicherweise Projektleiter) benannt, die für Kommunikation, Informationsbeschaffung und Weiterleitung an die jeweils andere Partei verantwortlich ist. Ebenso werden für die Abwicklung von Mängeln Key-User auf Seiten der Auftraggeberin benannt.

**8.2** Die Auftragnehmerin behält sich jederzeit die Möglichkeit vor, einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der notwendigen Qualifikation zu ersetzen. Die Auftragnehmerin kann auch freie Mitarbeiter und Mitarbeiter anderer Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen.

## **9. Geistiges Eigentum**

**9.1** Alle Rechte an den im Rahmen der Leistungserbringung von der Auftragnehmerin erstellten Ergebnissen stehen allein der Auftragnehmerin zu. Dies gilt auch dann, wenn die Ergebnisse nach den Vorgaben der Auftraggeberin erstellt wurden. Soweit Ergebnisse durch konkrete Mitarbeit der Auftraggeberin erreicht wurden und ihr da-



her Rechte an den Ergebnissen zustehen, räumt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin umfassende und unbeschränkte nicht-ausschließliche Rechte an den auch von ihr erstellten Ergebnissen ein.

- 9.2** Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin das nicht-ausschließliche Recht ein, die Ergebnisse für ihre eigenen Zwecke zu nutzen. Im Fall von Software ist die Auftraggeberin berechtigt, die Software für die eigene Nutzung zu vervielfältigen, d.h. zu installieren und ablaufen zu lassen. Die Auftraggeberin ist ferner berechtigt, eine (als solche zu kennzeichnende) Sicherungskopie anzufertigen. Die Auftraggeberin ist, sofern nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, nicht dazu berechtigt, die Ergebnisse zu bearbeiten, zu verbreiten, d.h. an Dritte weiterzugeben, oder öffentlich zugänglich zu machen. Dritter ist jede andere natürliche oder juristische Person außer der Auftraggeberin. Dies gilt grundsätzlich auch für Unternehmen, die mit der Auftraggeberin im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind, wenn dies nicht anders im Einzelvertrag vereinbart wird.
- 9.3** Sofern die Auftragnehmerin es der Auftraggeberin gestattet Testsysteme einzurichten, ist die Auftraggeberin nur berechtigt, die Ergebnisse zu testen; ein produktiver Betrieb der Software oder dessen Vorbereitung ist nicht gestattet.
- 9.4** Beabsichtigt die Auftraggeberin von der Auftragnehmerin lizenzierte Software auf von Dritten betriebenen Systemen zu betreiben (Outsourcing oder Cloud Computing), so hat sie vorab die schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin einzuholen. Die Auftragnehmerin darf ihre Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern.
- 9.5** Schutzrechts- und Urheberrechtsvermerke der Auftragnehmerin dürfen nicht beseitigt werden.
- 9.6** Im Hinblick auf unabhängig von einer Beauftragung durch Einzelvertrag entwickelte und vorbestehende Werke, insbesondere vorbestehende Software (einschließlich Standardsoftware) sowie sonstige Drittsoftware, einschließlich Open Source, räumt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin keine Rechte ein, sofern dies nicht im Einzelvertrag konkret vereinbart ist. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur effizienten Entwicklung Open Source Software oder sonstige Drittsoftware zu nutzen. Sofern

dadurch die Einräumung von Nutzungsrechten nach dieser Ziffer 9 verhindert wird, hat die Auftragnehmerin die Einwilligung der Auftraggeberin einzuholen.

- 9.7** Die zwingenden gesetzlichen Nutzungsrechte der Auftraggeberin bleiben von den Regelungen dieser Ziffer 9 unberührt. Bevor die Auftraggeberin von der Auftragnehmerin lizenzierte Software dekompiert, hat sie die Auftragnehmerin schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist die Auftraggeberin in den Grenzen des § 69e UrhG zur Dekompilierung berechtigt.

### **10. Haftung der Auftragnehmerin**

- 10.1** Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Auch für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher Pflichtverletzung oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der Auftragnehmerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die Auftragnehmerin unbeschränkt.
- 10.2** Für Sach- und Vermögensschäden aufgrund einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Auftragnehmerin nur beschränkt auf den bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die Auftraggeberin vertrauen darf.
- 10.3** Der typische und vorhersehbare Schaden nach Ziffer 10.2 beläuft sich vorliegend maximal auf das Auftragsvolumen des jeweils betroffenen Einzelvertrages.
- 10.4** Die Auftragnehmerin haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 10.5** Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 10.6** Soweit die Haftung für die Auftragnehmerin beschränkt oder ausgeschlossen ist, gelten die Beschränkungen oder Ausschlüsse auch für die persönliche Haftung der

Mitarbeiter, der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Auftragsnehmerin.

- 10.7** Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gemäß dieser Ziffer 10 lassen die Haftung der Auftragnehmerin gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache unberührt.

### **11. Verschwiegenheitspflicht**

- 11.1** Auftragnehmerin und Auftraggeberin verpflichten sich, gegenüber Dritten außerhalb des Unternehmens, auch in der jeweiligen Unternehmensgruppe, Stillschweigen zu bewahren über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, von denen sie Kenntnis erlangt haben, sowie über Tatsachen, deren Bekanntwerden für das jeweilige Unternehmen schädlich ist. Vertrauliche Unterlagen dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages.
- 11.2** Offenlegung der Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Partei gegenüber Dritten darf nur mit deren schriftlichen Zustimmung oder aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung erfolgen. In dem letztgenannten Fall hat die Adressatin der Anordnung der anderen Partei vorab Gelegenheit zu geben, zu der Anordnung Stellung zu nehmen.
- 11.3** Die Parteien werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten. Gleiches gilt für die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Unternehmen in der jeweiligen Unternehmensgruppe, an welche nach Zustimmung der anderen Partei vertrauliche Informationen weitergegeben werden.
- 11.4** Die Auftraggeberin verwahrt die Vertragsgegenstände, Informationen und Materialien, ebenso wie ihr eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.
- 11.5** Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die anfallenden personenbezogenen Daten für eigene Zwecke zu anonymisieren. Geltendes Recht darf hierdurch nicht verletzt werden.

**11.6** Die Auftraggeberin erklärt sich mit der Nennung als Kunde der Auftragnehmerin nach erfolgter Beauftragung einverstanden. Des Weiteren erlaubt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin die Nennung der Auftraggeberin als Referenzkunde. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das Logo der Auftraggeberin auf der Webseite der Auftragnehmerin und in Marketingunterlagen zu verwenden. Weitergehende Nennungen der Auftraggeberin und des Projektes in Fachpublikationen/ Fachvorträgen oder Dokumenten (z.B. Case Studies, Gastbeiträge, Konferenzen etc.) werden mit der Auftraggeberin vorab abgestimmt.

## **12. Rechte Dritter**

**12.1** Sollte ein Dritter gegenüber der Auftraggeberin eine Schutzrechtsverletzung geltend machen, so hat die Auftraggeberin die Auftragnehmerin hierüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Kalendertagen, schriftlich zu unterrichten und der Auftragnehmerin alle relevanten Umstände mitzuteilen und sämtliche relevante Dokumente zu übermitteln.

**12.2** Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin von Ansprüche Dritter freistellen, die aus einer von der Auftragnehmerin zu vertretenden Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Ergebnisse resultieren, sofern die Auftraggeberin die Auftragnehmerin über solche Ansprüche unverzüglich nach Ziffer 12.1 benachrichtigt und der Auftragnehmerin alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen gemäß Ziffer 12.3 gestattet.

**12.3** Die Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin auf deren Verlangen zu ermächtigen, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich in ihrem Ermessen zu führen. Die Auftraggeberin hat es in jedem Fall zu unterlassen, die Ansprüche des Dritten anzuerkennen oder mit dem Dritten einen Vergleich abzuschließen, es sei denn, die Auftragnehmerin hat dem schriftlich zugestimmt.

**12.4** Soweit von der Auftragnehmerin erbrachte Leistungen Rechte Dritter verletzen, kann die Auftragnehmerin auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl (i) die erbrachte Leistung so abändern, dass diese keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt, (ii) der Auftraggeberin das Nutzungsrecht hieran verschaffen oder (iii) die Leistungen unter Rückzahlung der Vergütung abzüglich eines angemessenen Wertersatzes für die erfolgte Nutzung zurücknehmen.

**12.5** Die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 10 gilt auch für die Ansprüche der Auftraggeberin nach dieser Ziffer 12. Eine Haftung der Auftragnehmerin ist zudem ausgeschlossen, falls Ansprüche Dritter

- (a) von der Auftraggeberin beigestellte Teile betreffen,
- (b) auf von der Auftragnehmerin bei der Leistungserbringung zu berücksichtigenden Vorgaben der Auftraggeberin beruhen,
- (c) auf Veränderungen der Leistungen oder deren Kombination mit anderen Bestandteilen durch die Auftraggeberin beruhen, oder
- (d) auf der nicht-vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen beruhen, z.B. einer unzulässigen öffentlichen Zugänglichmachung der Leistungen für Dritte.

### **13. Laufzeit des Vertrages und Kündigung**

**13.1** Einzelverträge über Dienstleistungen können, sofern nicht im Einzelvertrag anders geregelt, von jeder Partei mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

**13.2** Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Es besteht insbesondere im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sofern die andere Partei diese Vertragsverletzung zunächst unter angemessener Fristsetzung schriftlich gerügt hat, und die gerügte wesentliche Vertragsverletzung nicht innerhalb dieser Frist abgestellt wird. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut.

**13.3** Kündigungserklärungen haben schriftlich zu erfolgen.

### **14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**14.1** Für alle Rechtsfragen im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Einzelverträgen, einschließlich des Zustandekommens, gilt aus-

schließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

**14.2** Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Einzelverträgen ist Köln als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt auch für Streitigkeiten über deliktische oder sonstige außervertragliche Ansprüche. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

### **15. Verschiedenes**

**15.1** Zusagen von Hilfspersonen der Auftragnehmerin, die von schriftlichen Willenserklärungen der Auftragnehmerin oder diesem Vertrag abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der Auftragnehmerin.

**15.2** Die Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen meint die gesetzliche Schriftform im Sinne des §126 Absatz 1 BGB. E-Mails, SMS, Tele- oder Computerfaxe oder andere elektronische Nachrichten genügen dieser Form nicht. Allerdings ist es ausreichend, wenn ein unterschriebenes Dokument als elektronische Kopie (Scan) per E-Mail an eine zuvor vereinbarte E-Mail-Adresse übermittelt wird. Das Original muss, sofern nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, nicht übermittelt werden.

**15.3** Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt; in diesem Fall werden die Parteien unverzüglich eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die gilt auch für etwaige Vertragslücken. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag und seinen Anhängen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.